

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Regnitzlosau

(BGS-WAS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Regnitzlosau folgende

Beitrags- und Gebührensatzungen zur Wasserabgabesatzung:

§1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet Draisendorf, Förtschenbach, Haag Henriettenlust, Hinterprex, Hohenberg, Hohenschwesendorf, Hohenvierschau, Kirchbrünlein Klötzlamühle, Mittelhammer, Mühlberg, Nentschau, Neumühle, Oberprex, Oberzech, Osseck am Wald, Prex, Raitschin, Regnitzlosau, Schwesendorf, Trogenau, Unterhammer, Vierschau, Waldschlößchen, Weinlitz, Wieden, Zech und Ziegelhütte einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des

1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Satz 2 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,

3. § 2 Satz 2 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung .

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstückes vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

(3) Bei Grundstücken, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung von der Wasserversorgungseinrichtung bereits erschlossen und die bereits zu einer einmaligen Anschlussgebühr oder einem Grundbeitrag herangezogen wurden, entsteht die Beitragspflicht erst dann, wenn nach dem Inkrafttreten dieser Satzung eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung vorgenommen wird. Bei der Berechnung bleiben die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bereits vorhandenen Grundstücks- und Geschossflächen außer Ansatz.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, so weit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art Ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; dies gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnen den Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossflächen ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nach-zuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

(7) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, die nach § 2 Abs. 1 WAS eine wirtschaftliche Einheit bildet,
2. bei Grundstücken in Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die gesamte Grundstücksfläche,
3. bei bebauten übergroßen Grundstücken in unbeplanten Gebieten innerhalb geschlossener Ortschaften, die nicht überwiegend gewerblich genutzt werden, wird die Grundstücksfläche auf das öfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m² festgesetzt.
4. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m herangezogen. Bei Eckgrundstücken ist die Begrenzung auf beiden Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung hat, zu beziehen. Reicht die Bebauung über die Begrenzung nach Satz 1 hinaus, so ist die Begrenzung hinter dem Ende der Bebauung anzusetzen. Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zu Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

§6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|-----------------------------|-----------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | 1,12 EURO |
| b) pro qm Geschossfläche | 3,09 EURO |

§7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 WAS sind mit Ausnahme der Kosten, die auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides fällig.

§9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchergebühren.

§9 a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu könne.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 5 cbm/h	13,20 EURO/Jahr
bis 10 cbm / h	19,80 EURO/Jahr
bis 20 cbm / h	26,40 EURO/Jahr

(3) Wird ein Bauzähler oder ein sonstiger beweglicher Zähler verwendet, so ist eine Grundgebühr von 2,00 EURO pro angefangenen Monat zu entrichten.

§10

Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt 1,43 EURO pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird ein Bauzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,43 EURO pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§11 Entstehen der Gebührenschild

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Gebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§12 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich am 31.03 abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.06., 15.09. und 15.12. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresverbrauchsmenge des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresverbrauchsmenge, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01. Juli 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. April 1993 mit allen Änderungen außer Kraft.

Regnitzlosau, den 12. Juni 2002

Gemeinde Regnitzlosau

Schiller, erster Bürgermeister

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 13.06.2002 durch Niederlegung im Rathaus, Zimmer Nr. 01.

Hierauf wurde durch Anschläge an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden angeheftet am 14.06.2002 und wieder abgenommen am 03.07.2002.

Regnitzlosau, 30.07.2002

Schiller, erster Bürgermeister